OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151404/118/JS – 151406/5

Datum:
Linz, 13. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des Mag. H S und 2. der Dr. B S, beide vertreten durch x, vom 28.10.2017 sowie 3. der Mag. M B-S, vertreten durch x, vom 13.10.2017 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadt Gmunden vom 25.9.2017, Zahl: BauR1-153/9-46085-2016, soweit damit Spruchpunkt I. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Gmunden vom 1.6.2017 (Baubewilligung) bestätigt wurde, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der N-B I und M GmbH, vertreten durch x,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid, soweit damit Spruchpunkt I. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Gmunden vom 1.6.2017 (Baubewilligung) bestätigt wurde, dahin abgeändert, dass Spruchpunkt I. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Gmunden vom 1.6.2017 (Baubewilligung) ersatzlos behoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Bauwerberin N-B I und M GmbH, x, beantragte im Oktober 2016 das Bauvorhaben „Neubau einer Wohnhausanlage mit 6 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 9 PKW-Stellplätzen“ auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x G. Die Beschwerdeführer erhoben als anrainende Nachbarn Einwendungen gegen das Bauvorhaben.

1.2. Der Bürgermeister der Stadt Gmunden erteilte mit Spruchpunkt I. des Bescheides vom 1.6.2017 die Baubewilligung für das Bauvorhaben unter Vorschreibung von Auflagen.

1.3. Die dagegen von den Beschwerdeführern erhobenen Berufungen wurden mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadt Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.9.2017 abgewiesen und (u.a.) Spruchpunkt I. des Bescheides des Bürgermeisters vom 1.6.2017 (Baubewilligung) bestätigt.

1.4. Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde richteten sich die verfahrensgegenständlichen Beschwerden des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin vom 28.10.2017 sowie der Drittbeschwerdeführerin vom 13.10.2017.

1.5. Nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 23.4.2019 die Beschwerden der Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Bescheid, soweit damit Spruchpunkt I. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Gmunden vom 1.6.2017 (Baubewilligung) bestätigt wurde, als unbegründet ab.

1.6. Mit Entscheidung vom 9.10.2020 (GZen: Ra 2019/05/0109 bis 0110, Ra 2020/05/0031) hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.4.2019 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

1.7. Mit Eingabe vom 12.11.2020 zog die Bauwerberin ihren Baubewilligungs-antrag (Punkt 1.1.) zurück.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt, der sich auf die Wiedergabe des entscheidungswesentlichen Verfahrensganges beschränken kann, basiert auf den unstrittigen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde sowie im hg. Verfahrensakt, welchen auch kein widerstreitendes Parteivorbringen entgegensteht. Eine neuerliche öffentliche mündliche Verhandlung im zweiten Rechtsgang konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

3.2. Die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Baubewilligungsantrages durch die Bauwerberin bewirkt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes den Wegfall der Zuständigkeit des Bürgermeisters der Stadt Gmunden zur Erlassung der Baubewilligung (Spruchpunkt I. des Bescheides vom 1.6.2017) und damit (nachträglich) deren Rechtswidrigkeit. In Reformation des angefochtenen (Berufungs-) Bescheides der belangten Behörde, soweit damit Spruchpunkt I. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Gmunden vom 1.6.2017 (Baubewilligung) bestätigt wurde, ist die (mit Spruchpunkt I. des erstinstanzlichen Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Gmunden vom 1.6.2017 erteilte) Baubewilligung im Sinne einer negativen Sachentscheidung ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 26.2.2020, Ra 2019/05/0065).

4. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit gesondertem Erkenntnis vom 29.10.2019 die Beschwerden der Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 25.9.2017, soweit damit Spruchpunkt II. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Gmunden vom 1.6.2017 (Grundinanspruchnahme gemäß § 15 Oö. BauO 1994) bestätigt wurde, abwies. Dagegen sind Revisionen der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Zu Punkt II.:

Die ordentliche Revision ist gegen dieses Erkenntnis unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Erlassung einer negativen Sachentscheidung im Falle der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Baubewilligungsantrages ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. etwa die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack